Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 9417.) Gesetz, betreffend den Territorialersatz für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst und den Rechtszustand der Stadtforst. Vom 3. Mai 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der in einem Abdrucke ohne die Anlagen A, B, C, D beigefügte Staatsvertrag vom 18. September 1889 über den von der Krone Preußens an das Herzogthum Braunschweig für die Abtretung der Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst zu leistenden Territorialersatz wird hierdurch genehmigt.

§. 2.

Der nach Artikel 2 des Vertrages zur Abtretung an die Krone Preußens gelangende Gebietstheil wird mit der Preußischen Monarchie vereinigt. Es treten für denselben, soweit nicht im Artikel 5 Satz 3 des Vertrages etwas Anderes bestimmt ist, die in der Stadt Goslar geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Kraft, insoweit sie nicht schon bisher dort gegolten haben.

§. 3.

Die im Artikel 3 bezeichneten Gebietstheile werden an das Herzogthum Braunschweig abgetreten.

Ausgegeben zu Berlin den 13. September 1890.

§. 4.

Die Minister der Finanzen und des Innern werden mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der Bestimmung des Tages, von welchem ab dasselbe in Wirksamkeit zu treten hat, beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Altenburg, den 3. Mai 1890.

(L. S.) Wilhelm.

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

Staatsvertrag

über

den von der Krone Preußen an das Herzogthum Braunschweig für die Abtretung der Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst zu leistenden Territorialersatz.

Demnach die im Artikel 3 des Staatsvertrages über die Hoheitstheilung im Unterharzischen Kommuniongebiet vom 9. März 1874 vorbehaltenen Verhandlungen über die Abtretung der auf Braunschweigischem Gebiet belegenen Goslarschen Stadtforst an Preußen und den dafür an Braunschweig zu gewährenden Territorialersatz zum Abschluß gediehen sind, so ist darüber zwischen den von den betheiligten Staatsregierungen bestellten Kommissarien

Königlich Preußischerseits

dem Landrath Jacob von Gerlach zu Gardelegen,

Herzoglich Braunschweigischerseits

dem Landes-Oekonomierath Rudolph Lüderssen zu Braunschweig

unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Regierungen nachstehender Staatsvertrag errichtet und abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Nach Artikel 3 des Staatsvertrages über die Hoheitstheilung im Unterharzischen Kommuniongebiet vom 9. März 1874 haben Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig die Ihnen zustehenden Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst einschließlich des Braunschweigischen Antheils an dem nach §. 10 des Harztheilungsrezesses vom 4. Oktober 1788 in Gemeinschaft verbliebenen jus metallifodinarum in der Stadtforst nebst den damit in Verbindung stehenden, in jenem Paragraphen näher bezeichneten, nutzbaren Rechten an Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen abgetreten, und zwar unter der Bedingung, daß dem Herzogthum Braunschweig dafür ein Territorialersatz von einem Drittel des Umfanges der Stadtforst gewährt werde, sowie unter der Bestimmung, daß die abgetretenen Hoheitsrechte erst zu dem Zeitpunkte übergehen sollen, zu welchem Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig in den Besitz des Aequivalents dafür gelangen werden.

Der gegenwärtige Staatsvertrag hat den Zweck, diese Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

Artikel 2.

Das Gebiet der Goslarschen Stadtforst ist im Jahre 1878 vom städtischen Oberförster Reuß zu Goslar neu vermessen und in der unter Anlage A annektirten Karte, sowie in dem in Anlage B angehängten Verzeichniß in seinen einzelnen Theilen nachgewiesen und umfaßt einschließlich verschiedener herkömmlich zu derselben gerechneten, zum Theil mit Wohngebäuden besetzten Privatgrundstücke, öffentlichen Wege und Gewässer einen Flächenraum von 2866,916 Hektar.

Die beiderseitigen Hohen Kontrahenten sind jedoch darüber einig, daß von der Abtretung ausgeschlossen und nach wie vor unter Braunschweigischer Hoheit verbleiben sollen:

- der halbe Okerfluß von der Brücke bei der Messinghütte bis zur Brücke am Waldhause,
- die der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gehörige und von derselben nach dem Staatsvertrage vom 23. März 1875 zu unterhaltende Okerthals-Chaussee, und
- das in der bezeichneten Strecke zwischen der Oker und der Okerthals-Chaussee liegende Terrain einschließlich der darauf befindlichen Anbauerstellen Nr. ass. 108, 111 und 118 der Krauseschen Füllanstalt für Sauerbrunnen und der Kielschen Holzschleiferei insgesammt 9,632 Hektar.

Hiernach umfaßt das von Braunschweig an Preußen abzutretende Gebiet eine Fläche von 2857,284 Hektar.

Artikel 3.

Der Territorialersatz soll ein Drittel dieser Fläche, also 952,428 Hektar betragen und in denjenigen Privatgrundstücken, Wegen, Gräben und sonstigen

Anlagen der im Kreise Gardelegen in Anschluß an die Braunschweigische Gemeinde Jeseritz des Amtsgerichtsbezirks Calvörde belegenen wüsten Feldmarken Prical, Platin, Vicarienacker, Busch und Caemeritz bestehen, welche in der in Anlage C angehängten vom Landes-Oekonomiekondukteur Brandes zu Helmstedt angefertigten Uebersichtskarte sowie in dem in Anlage D anncktirten Verzeichnisse in ihren einzelnen Theilen nachgewiesen sind, einschließlich des auf dem Plane Nr. 22 vom Kothsassen Bethge Nr. ass. 17 zu Jeseritz errichteten Gehöfts.

Diese Flächen enthalten insgesammt 975,2020 Hektar und sind die beiderseitigen Hohen Kontrahenten darüber einig, daß der Ueberschuß von 22,7740 Hektar über den vertragsmäßig zu gewährenden Ersatz den Ausgleich dafür bilden soll, daß die Herzoglich Braunschweigische Staatsregierung die dauernde chausseemäßige Unterhaltung der innerhalb des ihr abgetretenen Gebietes belegenen Strecke der Calvörde-Gardelegener Straße ohne Entschädigung übernimmt.

Artikel 4.

Die Aufmessung, Kartirung und Bezeichnung der nach den vorstehenden Artikeln neu gebildeten Landesgrenze, welche auf den diesem Rezesse anncktirten Karten des Oberförster Reuß beziehungsweise Landes-Oekonomiekondukteur Brandes durch einen grünen Farbenstrich bezeichnet ist, bleibt weiterer besonderer Verhandlung vorbehalten.

Artikel 5.

Dieser Staatsvertrag tritt mit dem 1. Oktober 1889, an welchem Tage Seine Königliche Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig in den Besitz des Aequivalents für die Goslarsche Stadtforst gelangen werden, in Kraft.

Mit diesem Tage gehen die Hoheitsrechte über die im Artikel 2 beschriebenen Grundstücke an Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen, die Hoheitsrechte über die im Artikel 3 beschriebenen Grundstücke aber an Seine Königliche Hoheit den Regenten des Herzogthums Braunschweig über und werden solche im vollen Umfange den Gesetzen des erwerbenden Staates unterworfen.

Die der Gemeinheit Oker in den Goslarschen Stadtforsten zustehende Weideberechtigung indessen, deren im Artikel 3 Absatz 4 des Staatsvertrages vom 9. März 1874 erwähnte Ablösung einstweilen aufgegeben ist, soll, wenn später etwa deren Ablösung beschlossen werden würde, nach den bezüglichen Braunschweigischen Gesetzen beziehungsweise nach Braunschweigischem Verfahren abgelöst werden, und soll die der Gemeinde Oker eventuell in Grund und Boden zu gewährende Abfindung unter Braunschweigische Hoheit treten, sofern die Lage der Abfindungsfläche den Anschluß an Braunschweigisches Gebiet gestattet.

Die auf die abzutretenden Gebietstheile sich beziehenden Gerichts- oder Verwaltungsakten, Bücher, Depositen u. s. w. werden an die betreffenden einseitigen Behörden ausgeantwortet; wo aber eine Trennung der Akten ꝛc. nicht thunlich erscheint, sind Extrakte für die betheiligten Behörden aus denselben anzufertigen.

Artikel 6.

Zugleich mit der Ausführung dieses Vertrages erlangen die Einwohner in den abgetretenen Gebietstheilen alle allgemeinen Rechte und Pflichten der Einwohner desjenigen Landes, welchem die Gebietstheile einverleibt sind und entlassen Seine Majestät der König von Preußen, sowie Seine Königliche Hoheit der Regent des Herzogthums Braunschweig die Einwohner der je von dem einen der Hohen Kontrahenten an den anderen abgetretenen Gebietstheile von dem Allerhöchst und Höchstihnen geleisteten Huldigungseide.

Artikel 7.

Die durch den Abschluß dieses Staatsvertrages bereits erwachsenen und noch erwachsenden Kosten tragen die beiderseitigen Hohen Regierungen eine jede — soweit es sich um kommissarische Kosten handelt — für den von ihr bestellten Kommissarius, soweit es sich jedoch um geometrische Kosten handelt, zur Hälfte.

Urkundlich ist dieser Staatsvertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von den beiderseitigen Kommissarien unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Gardelegen, den 18. September 1889.

Die Kommissarien

des Königreichs Preußen.	des Herzogthums Braunschweig.
Jacob von Gerlach.	Rudolph Lüderssen.
(L. S.)	(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

(Nr. 9418.) Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Finanzministers, betreffend das Gesetz vom 3. Mai 1890 wegen des Territorialersatzes für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst und den Rechtszustand der Stadtforst. Vom 21. August 1890.

Auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1890, betreffend den Territorialersatz für die Abtretung der Braunschweigischen Hoheitsrechte über die Goslarsche Stadtforst und den Rechtszustand der Stadtforst, bestimmen wir hierdurch, daß dieses Gesetz am 1. Oktober 1890 in Wirksamkeit zu treten hat.

Berlin, den 21. August 1890.

Der Finanzminister.	Der Minister des Innern.
Miquel.	Im Auftrage:
	Lodemann.

(Nr. 9419.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Goslar. Vom 6. September 1890.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Goslar gehörigen Feldmarken Grauhof, Riechenberg und Wöltingerode mit den Klostergütern gleichen Namens, sowie für das in demselben Amtsgerichtsbezirk belegene Klostergut Lochtum

am 15. Oktober 1890 beginnen soll.

Berlin, den 6. September 1890.

Der Justizminister.

v. Schelling.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.